



HOLZGERLINGEN

**Benutzungsordnung  
für die Schulungs-  
und Kameradschafts-  
räume im  
gemeinsamen  
Rettungszentrum**

vom 18. Februar 2017



Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.02.2017 wird für die Schulungs- und Kameradschaftsräume im gemeinsamen Rettungszentrum folgende Benutzungsordnung getroffen:

### **§ 1 Grundsatz**

1. Das Rettungszentrum im Objekt Rudolf-Diesel-Straße 8 ist eine Einrichtung der Stadt. Im Obergeschoss des Gebäudes befinden sich Schulungs- und Kameradschaftsräume, deren Benutzung durch diese Benutzungsordnung geregelt wird. Die Räumlichkeiten sind im beiliegenden Lageplan ersichtlich.
2. Die Stadt stellt den Schulungs- und Kameradschaftsraum sowie die Teeküche und den Lehrmittelraum dem DRK Ortsverein Holzgerlingen/Altdorf (nachstehend DRK genannt) zur Verfügung.
3. Die Toilettenanlagen stehen den Benutzern zur Verfügung.

### **§ 2 Benutzungsrecht**

1. Der DRK-Ortsverein nutzt die ihm nach § 1 Abs. 2 zur Verfügung gestellten Räume für seine Zwecke (z.B. Tagungen, Schulungen, Sitzungen).
2. Eine Nutzung des Raumes durch Dritte ist nur dann möglich, wenn die geplante Nutzung mindestens 4 Wochen vorher angemeldet wird und dem Belegungsplan nichts entgegensteht.
3. Bei Bedarf hat die Stadt Holzgerlingen ein Benutzungsrecht für kommunale Zwecke, sofern der Belegungsplan dies zulässt.
4. Die Vergabe des Raumes für private Zwecke kann ausnahmsweise nur an aktive Rettungskräfte, oder an Ehrenmitglieder für Geburtstagsfeiern der DRK-Mitglieder oder deren Ehefrauen, oder für Konfirmations- bzw. Kommunionfeiern von Kindern der DRK-Mitglieder zugelassen werden, sofern der Belegungsplan einer Nutzung nicht entgegensteht.

Bei einer Vergabe für private Zwecke ist die Zustimmung der Stadt (Finanzverwaltung) notwendig. Die Termine sind rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher anzumelden.

### **§ 3 Belegung**

1. Der DRK-Ortsverein führt einen Belegungsplan und gibt diesen der Stadt (Finanzverwaltung) bekannt.
2. Der DRK-Ortsverein benennt eine verantwortliche Person, die für die Belegung zuständig ist und bei der geplante Nutzungen anzumelden sind. Von ihr ist auch die Einholung der Zustimmung der Stadt im Sinne von § 2 Abs. 4 zu veranlassen.

### **§ 4 Benutzung der Räume und Einrichtungen**

1. Die nach § 2 Berechtigten haben die Räume und die Einrichtungen sorgfältig zu behandeln und Beschädigungen zu vermeiden. Kommen dennoch

Beschädigungen vor oder werden Beschädigungen festgestellt, so sind diese unverzüglich der Stadtverwaltung (Liegenschaftsverwaltung) zu melden.

2. Bei einer Benutzung ist stets auf Sauberkeit zu achten. Die Räume müssen im angetroffenen Zustand wieder verlassen werden.
3. Der Zugang zu den Einsatzräumen muss immer freigehalten werden und darf nicht zum Abstellen von Gegenständen genutzt werden. Dies gilt ebenfalls für das Treppenhaus und die Flure.
4. Bei einer privaten Nutzung nach § 2 Abs. 4 haben die Benutzer die Räume besenrein und die Küche gereinigt zurückzugeben. Die Übergabe und die Abnahme der Räume ist grundsätzlich Sache des OV DRK. Über diese Formalitäten ist nach den Vorschriften der Stadt Buch zu führen.
5. Das Ausleihen von Tischen oder Stühlen aus der Neuausstattung wird nicht zugelassen.

### **§ 5 Gebühren**

1. Die Überlassung der Räumlichkeiten an die Feuerwehr und den DRK-Ortsverein für ihre Zwecke erfolgt gebührenfrei.
2. Für die Überlassung des Schulungs- und Kameradschaftsraumes mit der Küche nach § 2 Abs. 4 erhebt die Stadt folgende Gebühr, mit der auch sämtliche Nebenkosten abgegolten sind:
  - Nutzungszeit bis zu 5 Stunden            -: 120,00 €
  - Nutzungszeit über 5 Stunden            -: 150,00 €.

### **§ 6 Haftung**

1. Der DRK-Ortsverein haftet für alle Schäden, die der Stadt an den Räumen und deren Einrichtungen durch die Mitglieder, Teilnehmer oder Besucher von Veranstaltungen entstehen. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen, die durch die Stadt als Eigentümer durchgeführt bzw. organisiert werden.
2. Die Benutzer stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher von Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
3. Für die Garderobe und für Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
4. Die Benutzung der Räume geschieht im Übrigen auf eigene Verantwortung und Gefahr. Die Überlassung der Räume erfolgt ohne jegliche Gewährleistung seitens der Stadt.
5. Die Haftung der Stadt als Grundstücks- und Gebäudeeigentümerin für die Durchführung der Räum- und Streupflicht sowie für den sicheren Bauzustand und die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Einrichtung bleibt hiervon unberührt.



Ebenso ist bei Notfällen oder angeordneten Einsätzen § 6 Haftung nicht anzuwenden. In diesen Fällen gilt die gesetzliche Regelung der Amtshaftung.

### **§ 7 Meinungsverschiedenheiten**

Ergeben sich aus der Benutzung der Räume oder aufgrund dieser Benutzungsordnung Meinungsverschiedenheiten, so sind diese in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln. Zuständig hierfür ist der Vorsitzende des DRK-Ortsvereins. Erzielen diese keine Einigung, so entscheidet der Bürgermeister bindend für alle Beteiligten.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Holzgerlingen, den 18.02.2017

gez.  
Wilfried Dölker  
Bürgermeister

